SVS Schweizerischer Verband der Sozialversicherungs-Fachleute

FEAS Fédération suisse des employés en assurances sociales

FIAS Federazione svizzera degli impiegati delle assicurazioni sociali

PRÜFUNGSORDNUNG

ÜBER DIE

BERUFSPRÜFUNG FÜR SOZIALVERSICHERUNGS-FACHLEUTE

VOM 12. MAI 2006

PRÜFUNGSORDNUNG ÜBER DIE BERUFSPRÜFUNG FÜR SOZIALVERSICHERUNGS-FACHLEUTE

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
1	ALLGEMEINES	3
Art. 1.1	Zweck der Prüfung	3
Art. 1.2	Trägerschaft	3
2	ORGANISATION	4
Art. 2.1	Zusammensetzung der Zentral-Prüfungskommission	4
Art. 2.2	Aufgaben der Zentral-Prüfungskommission und der sprachregionalen Prüfungskommissionen	4
Art. 2.3	Öffentlichkeit / Aufsicht	5
3	AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN	6
Art. 3.1	Ausschreibung	6
Art. 3.2	Anmeldung	6
Art. 3.3	Zulassung	6
Art. 3.4	Kosten	7
4	DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG	8
Art. 4.1	Aufgebot	8
Art. 4.2	Rücktritt	8
Art. 4.3	Ausschluss	9
Art. 4.4	Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten	9
Art. 4.5	Abschluss und Notensitzung	9
5	PRÜFUNGSTEILE UND ANFORDERUNGEN	10
Art. 5.1	Prüfungsteile	10
Art. 5.2	Prüfungsanforderungen	11
6	BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG	11
Art. 6.1	Beurteilung	11
Art. 6.2	Notenwerte	11
7	BESTEHEN UND WIEDERHOLEN DER PRÜFUNG	12
Art. 7.1	Bedingungen zum Bestehen der Prüfung	12
Art. 7.2	Prüfungszeugnis	12
Art. 7.3	Wiederholung	12
8	FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN	13
Art. 8.1	Titel und Veröffentlichung	13
Art. 8.2	Entzug des Fachausweises	13
Art. 8.3	Beschwerderecht	14
9	DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN	14
Art. 9.1	Ansätze, Abrechnung	14
10	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
Art. 10.1	Aufhebung bisherigen Rechts	15
Art. 10.2	Übergangsbestimmungen	15
Art. 10.3	Inkrafttreten	15
11	ERLASS	16

Personenbezogene Begriffe beziehen sich jeweils auf beide Geschlechter.

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. De-zember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

ART. 1.1 Zweck der Prüfung

Die Berufsprüfung hat den Zweck,

- Bewerberinnen und Bewerbern, die umfangreiche Kenntnisse in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung und gute Kenntnisse über die soziale Sicher-heit haben, die Möglichkeit zu geben, sich durch den Erwerb des Fachauswei-ses für eine qualifizierte Sachbearbeitungsfunktion auszuweisen.
- Sozialversicherern, Sozialdiensten aller Art, Unternehmen und Verwaltungen die Auswahl qualifizierter Fachkräfte zu erleichtern.

ART. 1.2 Trägerschaft

1.21 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Schweizerischer Verband der Sozialversicherungs-Fachleute (SVS)

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

ART. 2.1 Zusammensetzung der Zentral-Prüfungskommission

2.11 Die Zentral-Prüfungskommission in Zusammenarbeit mit der Deutschschweizer-, der Westschweizer- und der Tessiner-Prüfungskommission ist für die Durchführung der Prüfung zuständig. In der Deutschschweizer-, der Westschweizer- und der Tes-siner-Kommission sind alle regionalen bzw. kantonalen Verbände vertreten. Die Zentral-Prüfungskommission besteht aus sechs Mitgliedern, wovon je zwei Mitglieder aus der Deutschschweiz und der Westschweiz bzw. dem Tessin stammen. Besteht kein Tessiner Verband, setzt sie sich aus je drei Mitgliedern aus der Deutschschweiz und der Westschweiz zusammen. Die Mitglieder der Zentral-Prüfungs-kommission und die Präsidenten der Deutschschweizer-, der Westschweizer- und der Tessiner-Kommission werden vom Zentralvorstand SVS auf Vorschlag der sprachregionalen Prüfungskommissionen für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

2.12 Die Zentral-Prüfungskommission ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Die Entscheide werden mit einfachem Mehr getroffen. Der Stichentscheid liegt bei der Präsidentin oder beim Präsidenten. Letztere oder letzterer wird vom Zentralvorstand SVS für zwei Jahre gewählt. Dabei alterniert das Prä-sidium alle zwei Jahre zwischen der Deutsch- und Westschweiz bzw. dem Tessin.

ART. 2.2 Aufgaben der Zentral-Prüfungskommission und der sprachregionalen Prüfungskommissionen

2.21 Die Zentral-Prüfungskommission

a) erlässt die Wegleitung zur Prüfungsordnung;

b) schlägt dem Zentralvorstand SVS die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenre-gelung vom 31. 12. 1997 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) vor;

c) setzt den Zeitpunkt der Prüfung fest;

d) bestimmt das Prüfungsprogramm;

e) genehmigt die Prüfungsaufgaben;

f) entscheidet über einen allfälligen Prüfungsausschluss;

g) entscheidet über die Abgabe des Fachausweises;

h) behandelt Anträge und Beschwerden im Bereich ihrer Zuständigkeit;

i) sorgt für die zentrale Rechnungsführung und die Korrespondenz;

j) entscheidet über die Anerkennung von Leistungen anderer Abschlüsse;

k) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;

l) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung.

2.22 Die Zentral-Prüfungskommission kann einzelne Aufgaben und die Geschäftsführung dem Sekretariat des Zentralvorstands SVS oder den sprachregionalen Sekretariaten übertragen.

2.23 Die Deutschschweizer-, Westschweizer- und Tessiner-Prüfungskommissionen ist zuständig für ihre Region. Sie

a) setzt die Orte der Prüfung fest;

b) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;

c) wählt die Expertinnen und Experten und setzt sie ein;

d) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung;

e) legt die Prüfungsergebnisse provisorisch fest;

f) behandelt Anträge und Beschwerden im Bereich ihrer Zuständigkeit;

g) sorgt für ihre Rechnungsführung und Korrespondenz;

h) berichtet der Zentral-Prüfungskommission.

2.24 Die Deutschschweizer-, Westschweizer- und Tessiner-Prüfungskommissionen können einzelne Aufgaben und die Geschäftsführung einem sprachregionalen Sekretariat übertragen.

ART. 2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Zentral-Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

ART. 3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über
- die Prüfungsdaten
- die Prüfungsgebühr
- die Anmeldestelle
- die Anmeldefrist.

ART. 3.2 Anmeldung

Die Anmeldung enthält:

a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;

b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;

c) Angabe der Prüfungssprache;

d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

ART. 3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer

a) einen der nachfolgenden Ausweise besitzt:

a1) das eidgenössische Fähigkeitszeugnis eines kaufmännischen Berufs mit mindestens dreijähriger Grundbildung;

das Diplom einer vom Bund anerkannten Handelsschule;

den eidgenössischen Fachausweis als Versicherungsfachfrau bzw. -mann oder das eidgenössische Diplom als Versicherungs-Expertin bzw. -Experte;

ein Maturitätszeugnis;

den Abschluss einer vom Bund anerkannten Höheren Fachschule kaufmännischer oder sozialpädagogischer Richtung.

a2) das eidgenössische Fähigkeitszeugnis einer zweijährigen Bürolehre;

das eidgenössische Fähigkeitszeugnis einer mindestens dreijährigen Lehre oder einen gleichwertigen Abschluss.

b) nach abgeschlossener Grundausbildung bis zum Prüfungsbeginn eine mindes-tens 4-jährige (bei Vorliegen eines Ausweises nach Ziffer 3.31, lit. a1) bzw. mindestens 6-jährige (bei Vorliegen eines Ausweises nach Ziffer 3.31, lit. a2) Berufspraxis im Sozialversicherungsbereich nachweist.

Wer über keinen der unter Ziffer 3.31, lit. a) aufgeführten Ausweise verfügt, kann aufgrund einer mindestens 8-jährigen beruflichen Tätigkeit, wovon mindestens 6 Jahre im Sozialversicherungsbereich, zur Berufsprüfung zugelassen werden.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziffer 3.41.

3.32 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das BBT.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid umfasst eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung, welche die Beschwerdebehörde und die Beschwerdefrist nennt.

ART. 3.4 Kosten

3.41 Mit der Anmeldung entrichten die Kandidierenden die Prüfungsgebühr. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben.

3.42 Wer nach Ziffer 4.2 fristgerecht zurücktritt oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten muss, dem wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von den regionalen Prüfungskommissionen unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

3.45 Für die Ausfertigung des Fachausweises und den Eintrag in das Register der Fach-ausweisinhaberinnen und –inhaber werden Gebühren erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatin oder des Kandidaten und werden von der sprachregionalen Prü-fungskommission eingezogen.

3.46 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

ART. 4.1 Aufgebot

4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 15 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.

4.12 Die Kandidierenden können sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

4.13 Die Kandidierenden werden mindestens 20 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:

a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;

b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 10 Tage vor Prüfungsbeginn der Deutschschweizer-, Westschweizer- bzw. Tessiner-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

ART. 4.2 Rücktritt

4.21 Die Kandidatin oder der Kandidat kann ihre oder seine Anmeldung bis 10 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.

4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich.

Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

a) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst;

b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;

c) Todesfall im engeren Umfeld.

4.23 Der Rücktritt muss der Deutschschweizer-, Westschweizer- bzw. Tessiner-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

ART. 4.3 Ausschluss

4.31 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:

a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;

b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;

c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.32 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Zentral-Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt fortzusetzen.

ART. 4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

ART. 4.5 Abschluss und Notensitzung

4.51 Die Zentral-Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung auf Antrag der Deutschschweizer-, Westschweizer- bzw. Tessiner-Kommission an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mit-arbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der provisorischen Festlegung der Prüfungsergebnisse und der Entscheidung über die Verleihung des Fach-ausweises in den Ausstand.

5 PRÜFUNGSTEILE UND ANFORDERUNGEN

ART. 5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Teile:

Prüfungsteil	Anzahl Prüfungsstunden schriftlich	mündlich	Total
1 Soziale Sicherheit	60	20	80
2 Recht	45		45
3 AHV	60		60
4 ALV	60		60
5 BV	60		60
6 EL/SH	60		60
7 EO/MSE/FZ	45		45
8 IV	60		60
9 KV	60		60
10 MV	45		45
11 PV		20	20
12 UV	60		60
Total Prüfungsumfang (in Min.)	615	40	655

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die Zentral-Prüfungskommission fest.

ART. 5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Der detaillierte Prüfungsstoff ist in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziffer 2.21 Bst. a aufgeführt.

5.22 Die Zentral-Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile beziehungsweise Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

ART. 6.1 Beurteilung

6.11 Unterpositions- und Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziffer 6.2 bewertet.

6.12 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Ziffer 6.2 erteilt.

6.13 Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Die Note im Prüfungsteil 1 zählt doppelt.

ART. 6.2 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4,0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4,0 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

7 BESTEHEN UND WIEDERHOLEN DER PRÜFUNG

ART. 7.1 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung

7.11 a) die Gesamtnote den Wert 4,0 nicht unterschreitet;

b) nicht mehr als zwei Noten unter 4,0 liegen;

c) keine Note unter 3,0 erzielt wurde.

7.12 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;

b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;

c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;

d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

ART. 7.2 Prüfungszeugnis

Die Deutschschweizer-, Westschweizer- bzw. Tessiner-Kommission stellt jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten ein Prüfungszeugnis aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote;

b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;

c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

ART. 7.3 Wiederholung

7.31 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

7.32 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen nicht mindestens die Note 4,0 erzielt wurde.

7.33 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

8 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

ART. 8.1 Titel und Veröffentlichung

8.11 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis. Dieser wird vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Zentral-Prüfungskommission unterzeichnet.

8.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Sozialversicherungs-Fachmann mit eidgenössischem Fachausweis / Sozialversicherungs-Fachfrau mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Spécialiste en assurances sociales avec brevet fédéral**
- **Specialista in materia di assicurazione sociale con attestato professionale federale**

Als englische Übersetzung wird “Specialist in Social Insurance with Federal certificate of higher vocational education and training” empfohlen.

8.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden veröffentlicht und in ein vom BBT geführtes Register eingetragen, das allen zur Einsicht offen steht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.

ART. 8.2 Entzug des Fachausweises

8.21 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

8.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

ART. 8.3 Beschwerderecht

8.31 Gegen Entscheide der Deutschschweizer-, Westschweizer- beziehungsweise Tessiner-Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder gegen Entscheide der Zentral-Prüfungskommission wegen Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

8.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.

9 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

ART. 9.1 Ansätze, Abrechnung

9.11 Der Zentralvorstand des SVS legt auf Antrag der Zentral-Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommissionen sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

9.12 Der SVS trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

9.13 Für die Festsetzung des Bundesbeitrags wird dem BBT nach dessen Richtlinien nach Abschluss der Prüfung eine detaillierte Abrechnung eingereicht.

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 10.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 15. Mai 2000 über die Berufsprüfung des Sozialversicherungs-Fachmannes/der Sozialversicherungs-Fachfrau wird aufgehoben.

ART. 10.2 Übergangsbestimmungen

10.21 Die erste Prüfung nach dieser Prüfungsordnung findet 2007 statt.

10.22 Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 15 Mai 2000 erhalten in den Jahren 2007 und 2008 Gelegenheit zu einer 1. beziehungsweise 2. Wiederholung.

ART. 10.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

11 ERLASS

Bern, 3. Juni 2005

SCHWEIZERISCHER VERBAND DER SOZIALVERSICHERUNGS-FACHLEUTE

Die Präsidentin	Der Vize-Präsident
Mireille Seidler	Nicolas Bovey

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 12. Mai 2006

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE

Die Direktorin

Dr. Ursula Renold